

Zeitschrift der Zimmerkunst.

Organ

des

Verbandes deutscher Zimmerleute.

2. Jahrgang.

— Berlin, April 1885. —

Nr. 10.

Die Anlage und Construction der Treppen.

Die Lage der Treppe im Innern eines Gebäudes ist so zu wählen, daß dieselbe von fremden Personen leicht gefunden wird, durch Fenster oder Oberlichte genügendes Licht erhält und daß mit ihr in Verbindung stehende Räumlichkeiten nahe an derselben liegen.

An der Treppe unterscheidet man die Wangen, Trittsstufen und die Sez- oder Futterstufen. — Die Wangen begrenzen die Stufen an ihren Enden und dienen bei aufgefalteten Treppen als Träger der Stufen. In letzterem Fall müssen die Wangen zur Stabilität und Festigkeit hinreichende Stärke und Breite erhalten. Die Wangen einer eingestemmtten Treppe werden aus 5 bis 9 cm starken Bohlen hergestellt. Die äußere Wange, welche längs der äußeren Stufenkanten angebracht sind, werden Lichtwangen, jene, welche auf der entgegengesetzten Seite liegen, gleichgiltig, ob daselbst eine Wand vorhanden ist oder nicht, innere oder Wandwangen genannt.

Die Trittsstufen werden aus 4 bis 6 cm starken Bohlen angefertigt und erhalten an der vorderen Seite ein Profil in Form eines $3\frac{1}{2}$ bis 6 cm vor die Sezstufe vortretenden profilirten sog. Vorsprunges. In manchen Städten, z. B. Frankfurt a. M., wird auch die hintere Seite der Trittsstufe profilirt; dadurch erhält die Treppe ein äußerst elegantes Aussehen. Zu diesem Zweck werden die Sezstufen an ihren unteren Enden auf die Trittsstufen aufgesetzt. Letztere sind zu diesem Zweck 1 cm tief in der Stärke der Sezstufe ausgefalzt.

Die Sez- oder Futterstufen werden gewöhnlich aus Brettern hergestellt und greifen entweder oben mit einem Zapfen in die Trittsstufen oder sind stumpf darunter gesetzt. Unten werden sie gleichfalls stumpf gegen die Trittsstufe genagelt oder wie oben gesagt wurde: Im Fall die hintere Kante der Trittsstufe profilirt wird, werden sie gleichfalls eingefalzt. In die Wangen werden die Sezstufen gewöhnlich nicht so tief wie die Trittsstufen eingestemmt; es genügt 2 bis 2,5 cm Tiefe.

Die Anlage einer Treppe kann derart sein, daß sich beim Besteigen derselben die Lichtwange an der linken Seite befindet und man sich beim fortgesetzten Aufsteigen durch mehrere Stockwerke nach links drehen muß. Eine solche Treppe heißt eine linksgehende Treppe, mit entgegengesetzter Anlage rechtsgehende.

Gewöhnlich, wenn die Wahl der Anlage dem Anfertiger der Treppe vorbehalten bleibt, legt man die Treppe rechtsgehend an.

Die Treppen, welche von einem Stockwerk in ein anderes führen, bestehen entweder aus einem ganzen sog. Laufe und werden einarmig genannt. Sind aber zwischen den Stufen ein oder mehrere Ruheplätze (Podeste) angebracht, so heißen die Treppen zwei-, drei- oder vierarmige.

An jeder Treppe unterscheidet man ihren Antritt, d. h. die unterste Stufe eines Stockwerkes (die Antrittsstufe) und den Austritt, d. h. die letzte Treppenstufe in einem Stockwerk.

Die Antrittsstufe einer Treppe besteht gewöhnlich aus einem massiven Holzstück; deshalb wird auch oft die Bezeichnung Block oder Kloststufe gebraucht. Der Holzsparniß halber wird jetzt unter der ersten Stufe nur ein Klotz direkt unter der Antrittsspindel oder dem Pilar gut befestigt. Dieser Klotz ist höchstens $\frac{1}{3}$ der Treppenbreite lang, und die Sez- oder Futterstufe ist mit diesem Klotz fest verbunden. Klotz- und Sezstufe werden in den Fußboden versenkt, um genügende Sicherheit gegen eine Verschiebung zu schaffen. Die Kloststufe, welche an der Lichtwange halbkreisförmig abgerundet wird, dient noch dazu, sowohl die Treppenwange, welche daraufgeklaut wird, sowie auch die Geländersäule (Pilar) mittelst Zapfen aufzunehmen. Die Lichtwange greift bei eingestemmtten Treppen noch mit einem Zapfen in den Pilar ein. Fig. 1.

Die Austrittsstufe liegt auf dem Podest oder Stockwerksbalken und zwar immer in einer Ebene mit dem Fußboden. Der Austritt wird selten über 15 cm breit gemacht, man pflegt in der Praxis, um ein Ausklinken oder Schwächen

des Balkens zu vermeiden, den Fußboden der Podeste 2,5 cm höher zu legen oder mit anderen Worten: die Balken der Podeste werden durch alle Stockwerke 2,5 cm ausgeglichen.

Bei dem Messen der Treppenhöhe ist in den Rohbauten gewöhnlich noch kein Fußboden gelegt, daher müssen gewisse Punkte der Mauer im Erdgeschoß als später einzuhaltende Fußbodenhöhe angenommen werden. Diese Punkte oder diese Linie ist bei massiven Gebäuden die Oberkante, Kalkschicht, also die obere Linie des Fundamentmauerwerkes. Wird nun dieser Punkt in das Treppenhaus hereingewogen, so ist das Hochmaß der Treppe von da ab, bis wieder Oberkante Fußboden ist, d. h. 5 cm über den Podestbalken zu nehmen.

Gegen diesen Podest-

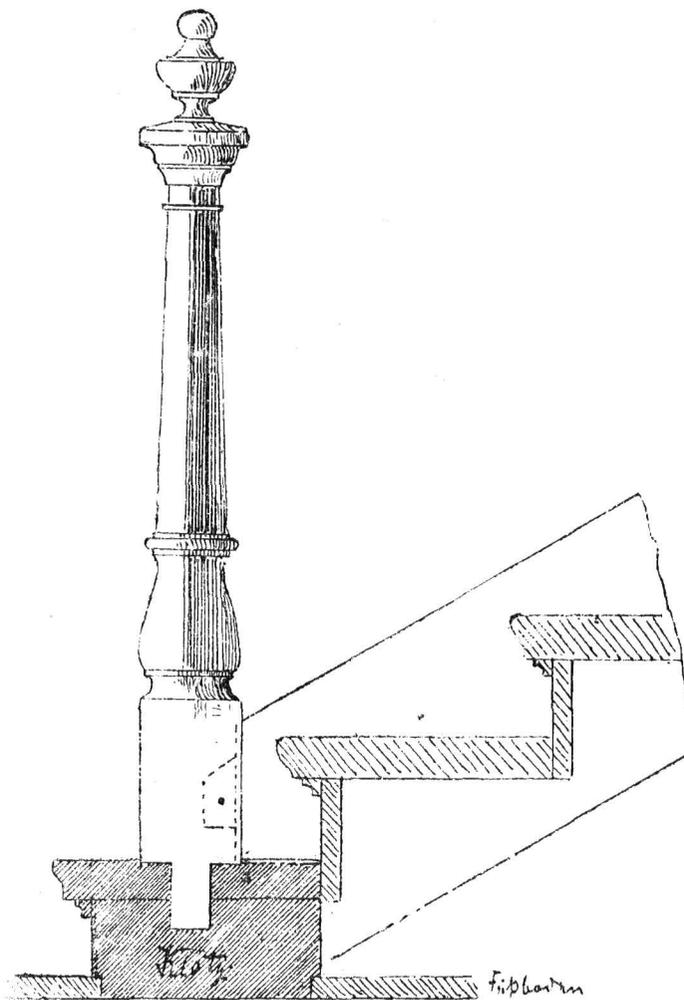


Fig. 1.

balken oder Wechsel legen sich die Wangen einer eingestimmten Treppe stumpf an.

Der Podestauftritt (Podestlänge) in einer unterbrochenen geraden oder viertelgewundenen Treppe kann kein beliebiger sein, sondern muß, wenn es die Anlage einer Treppe erlaubt, so gewählt werden, daß man bei ununterbrochener Bewegung über die Treppe auf dem Podeste einen oder mehrere normale Schritte machen und zugleich ohne einen kleinen Schritt einschalten zu müssen auf die erste Stufe des nächsten Treppenarmes steigen kann. Ein normaler Schritt beträgt nun auf der Erde ca. 60 cm; daher wird der Podestauftritt, wenn zwei Schritte auf demselben einzuschalten sein sollen, wie leicht erklärlich 2×60 cm betragen müssen.

(Fortsetzung folgt.)

Fachwerks-Gebäude.

Am häufigsten werden landwirtschaftliche Gebäude in Fachwerksystem ausgeführt, weil nach statistischen Forschungen das Verhältniß des Herstellungspreises der Gebäude zu der Dauer derselben ein bedeutend günstigeres ist als wie bei den massiven Gebäuden.

Der kleine Landwirth ist vor allen Dingen darauf angewiesen, daß das Kapital und besonders seine Arbeit rentire, denn die Mehrzahl unserer Bauerngüter ist nicht größer, als daß der Besitzer Jahr aus, Jahr ein mit seiner Familie Beschäftigung findet, daß also der Bauer Herr und Knecht in einer Person ist.

Je billiger der Bauer seine Gebäude herstellen kann, desto weniger Betriebskapital braucht er zu verzinsen, mithin wird durch billige Gebäude die Produktion erhöht. Aus diesem Grunde ist es auch unumgänglich nothwendig, daß man die Gebäude nicht größer macht als das Bedürfniß sie erheischt. Die unnützen Gebäude sind dann nicht allein bloß todttes Kapital, sondern sie belasten durch Zinsen das Gut noch mehr, und die Kosten der Erhaltung absorbiren jährlich eine bestimmte Summe, um welche die Produktionsfähigkeit des Bauern verringert wird.

Auf Seite 76 und 77 bringen wir die Illustration oder vielmehr den vollständigen Entwurf zu einer Scheune.

Die Mehrzahl der Scheunen wird zur Aufnahme für das Getreide und Heu bestimmt, es ist daher erforderlich, daß der Bauhandwerker eine Berechnung der Größe einer zu erbauenden Scheune nach den vorhandenen Feldgrundstücken machen muß.

Bei kleinen Wirthschaften reicht eine Banse hin, den ganzen Getreideeinschnitt zu fassen, diese legt man dann an die Siebelseite und die Dreschtenne daneben. Den Fußboden in feuchten Bansen belegt man mit losem Strauchwerk oder verzieht ihn auch mit festem Lehmischlag, ehe das Getreide eingebracht wird.

Am besten werden die Scheunen isolirt, wenn der Boden 25 bis 30 cm tief ausgegraben wird; auf den gut geebneten Boden bringt man dann eine Lage Dachpappe. Die Ränder dieser Dachpappe werden 10 cm weit übereinander gelegt und mit heißem Pech und Asphalt fest zusammen geklebt. Auf diese Lage bringt man eine reine Kiesschicht. Von größter Wichtigkeit für die Dauer des Gebäudes ist es, wenn die Dachpappe auch unter dem Fundamentmauerwerk hinweg und an der äußeren Mauer bis etwas über das Niveau des Erdbodens in die Höhe geht. Die Enden der Pappe werden in einer Mauerfuge mit der Mauer fest verbunden. Da die Dachpappe im Innern einer Mauer sowie

auch im Innern des Erdbodens nicht verwittert oder austrocknet, so kann es kein besseres und billigeres Isolirmittel geben.

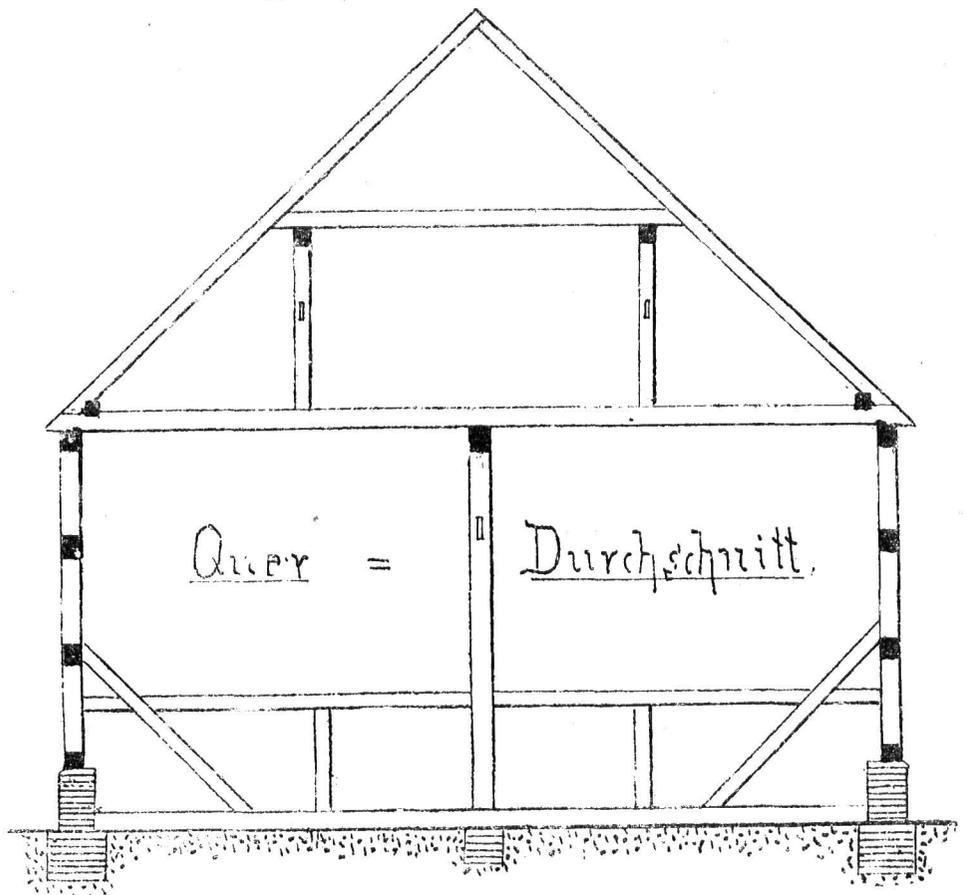
Von besonders großer Bedeutung ist: die Erdfeuchtigkeit von den Schwellen der Fachwerksgebäude abzuhalten, damit die Holztheile vor Fäulniß und Schwamm geschützt werden.

Sollen nur die Schwellen oder die Fundamente eines Gebäudes gegen die aufsteigende Erdfeuchtigkeit isolirt werden, so muß die Dachpappe in der Breite der Mauer zwischen eine Mörtelschicht gelegt werden, damit die scharfen Kanten der Steine die Pappe nicht beschädigen. Bei Bruchsteinmauerwerk bringt man die Dachpappe in eine Mörtellage unter die Kollschicht.

Die Größenverhältnisse einer Scheune nimmt man gewöhnlich so an, daß die durchschnittlichen Ernteergebnisse eines Hektar Land nach ihrem Cubikinhalt berechnet werden. Ein Hektar Land giebt Weizen oder Roggen etwa 5 Schock Garben. Ein Schock Garben aus langem Stroh erfordert bis zu 9 Cubikmeter Raum, bei kürzerem Stroh bis zu 7½ Cubikmeter Raum.

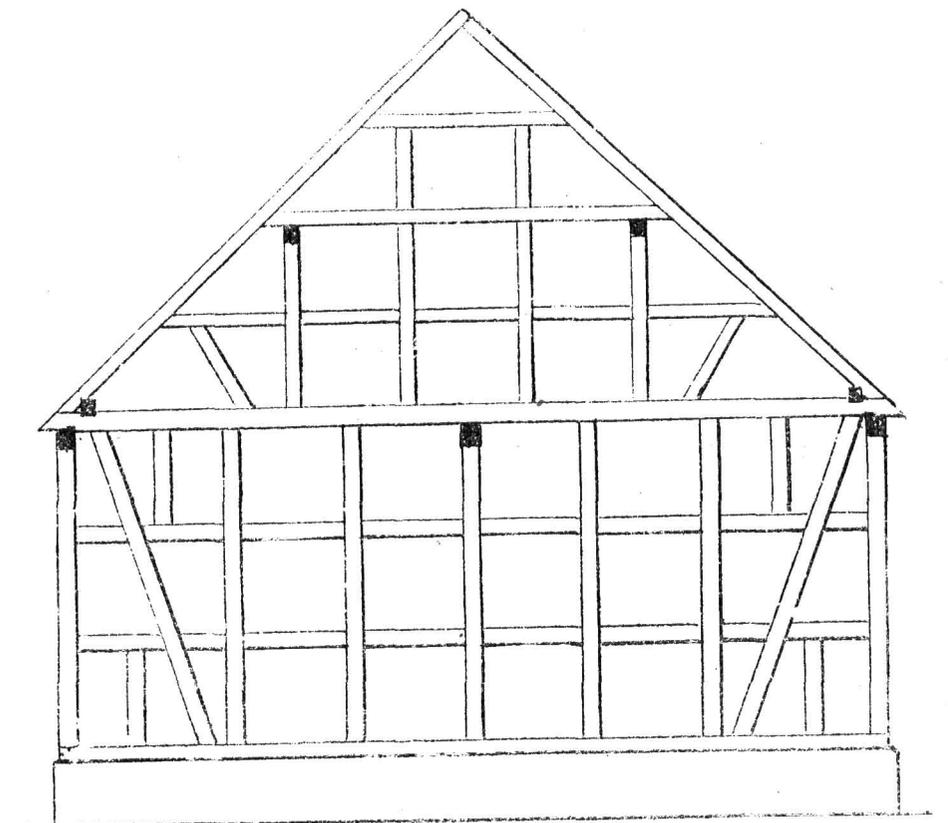
Ferner würde der Ertrag eines Hektar Landes 3 bis 5 Schock Hafer oder Gerste betragen. Ein Schock Gerste würde einen Raum von durchschnittlich 5½ cbm einnehmen. Hülsenfrüchte erfordern pro Hektar 20 cbm, Klee und Heu 600 kg oder 12 Centner. Für einen Centner Heu sind 0,8 cbm anzunehmen.

Die Tenne einer Scheune sei mindestens 10 m lang, 4½ bis 5 m hoch und 3⅔ m breit. Ueber 14 m Tiefe soll eine Scheune nicht haben, weil bei tieferen Scheunen der nöthige Luftzug zum Reinigen des Getreides fehlt. Den Dachraum einer Scheune läßt man in unmittelbarer Verbindung mit dem Banfenraum. Daher läßt man nur die Binderbalken durchgehen, wie die Illustration auf Seite 76 u. 77 zeigt. Die Schwellen der Fachwerkswände erhalten 12/20 bis 16/25 cm Stärke, die Stiele nimmt man bis zu einer Höhe von 4 m

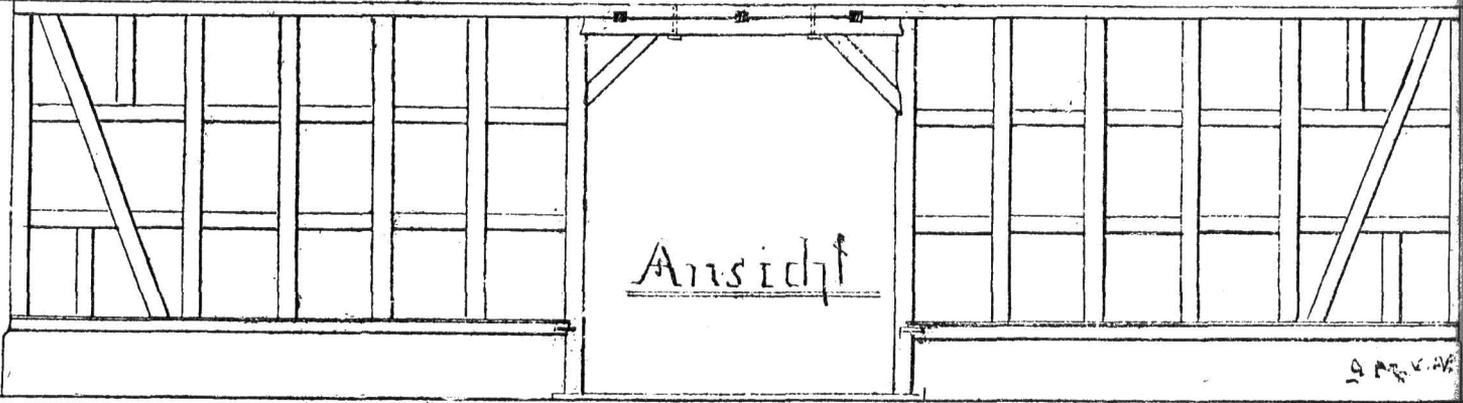
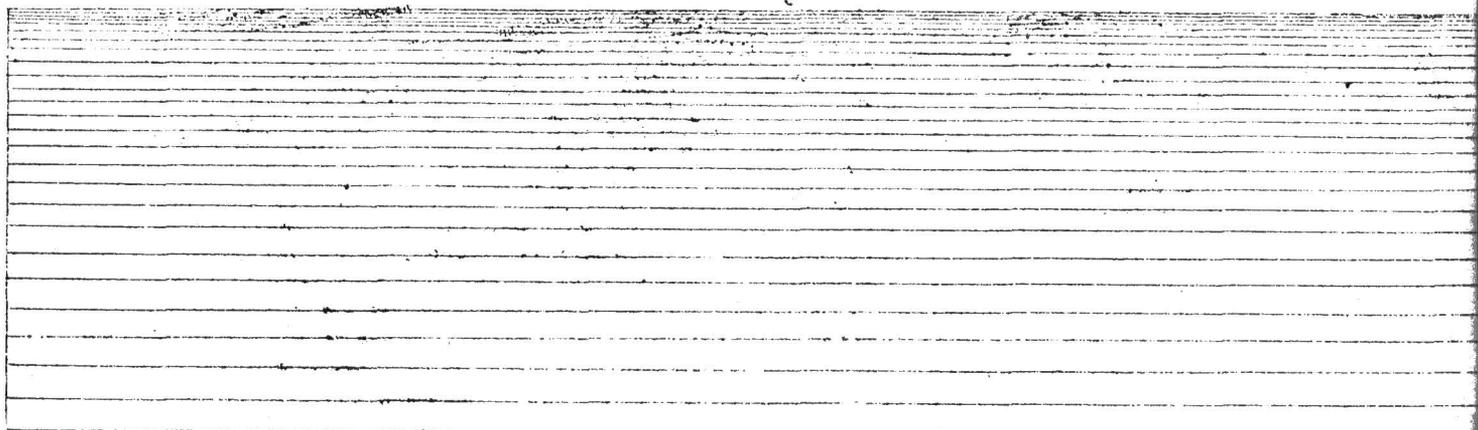


Querschnitt

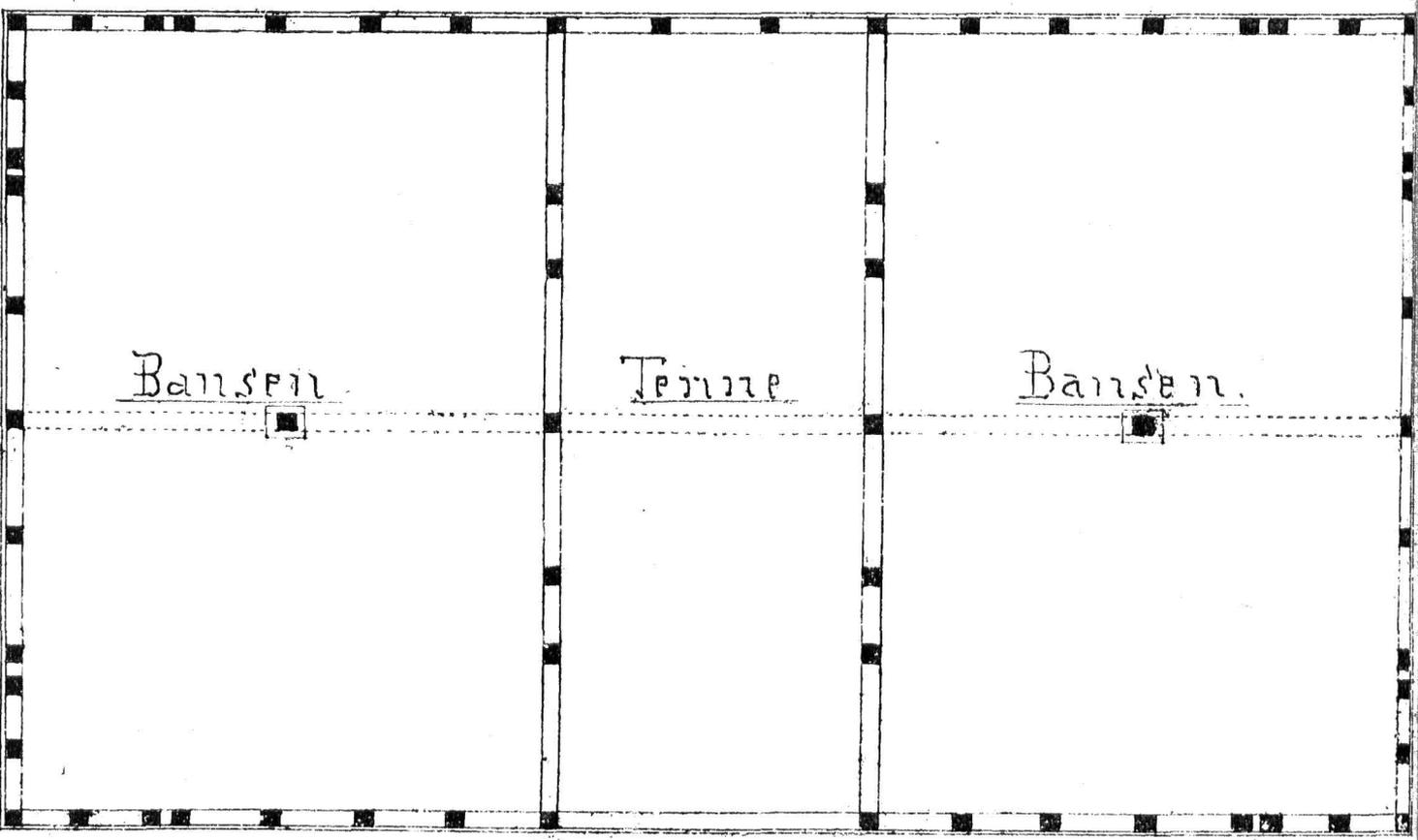
nicht unter 14/14 cm stark an, über 4 m 14/15 bis 15/15 cm stark und stehen von Mitte zu Mitte 0,8 bis



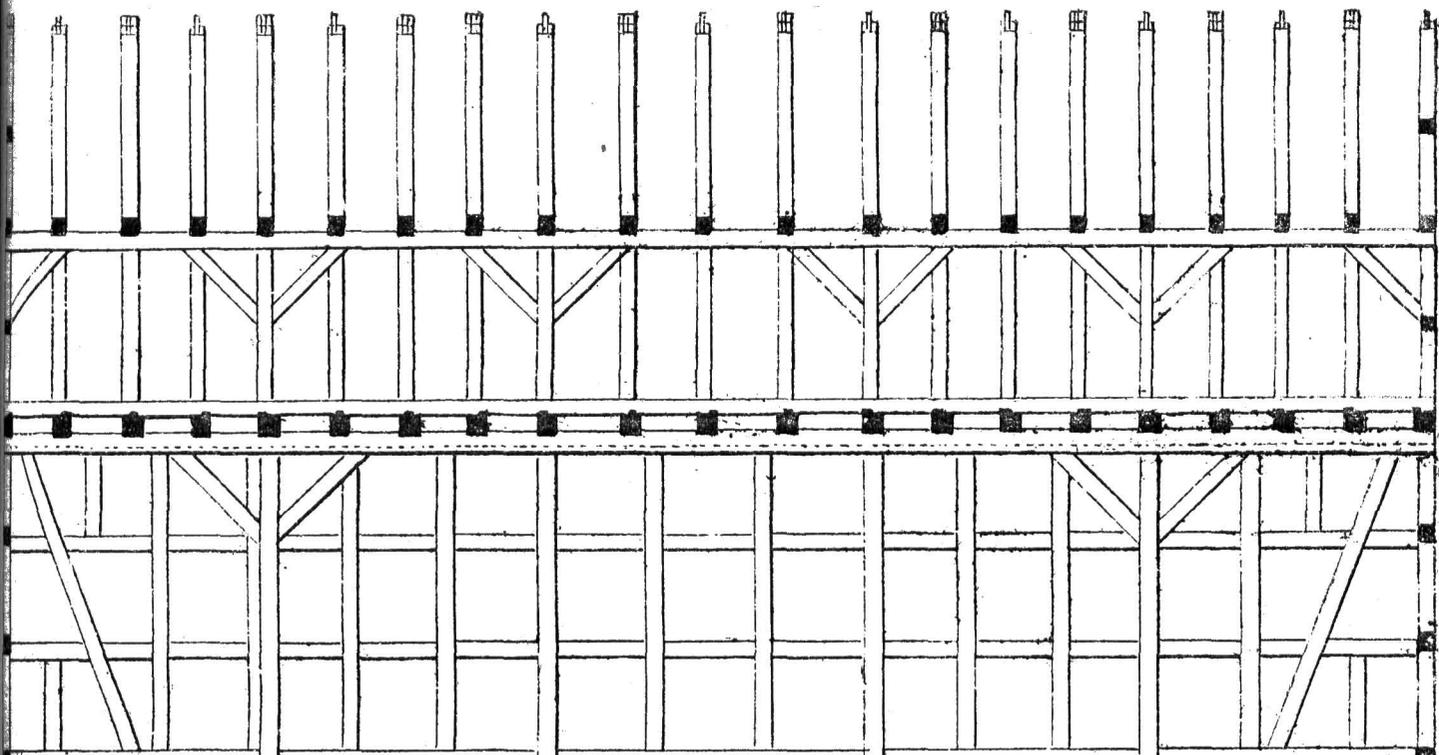
Giebel-Ansicht



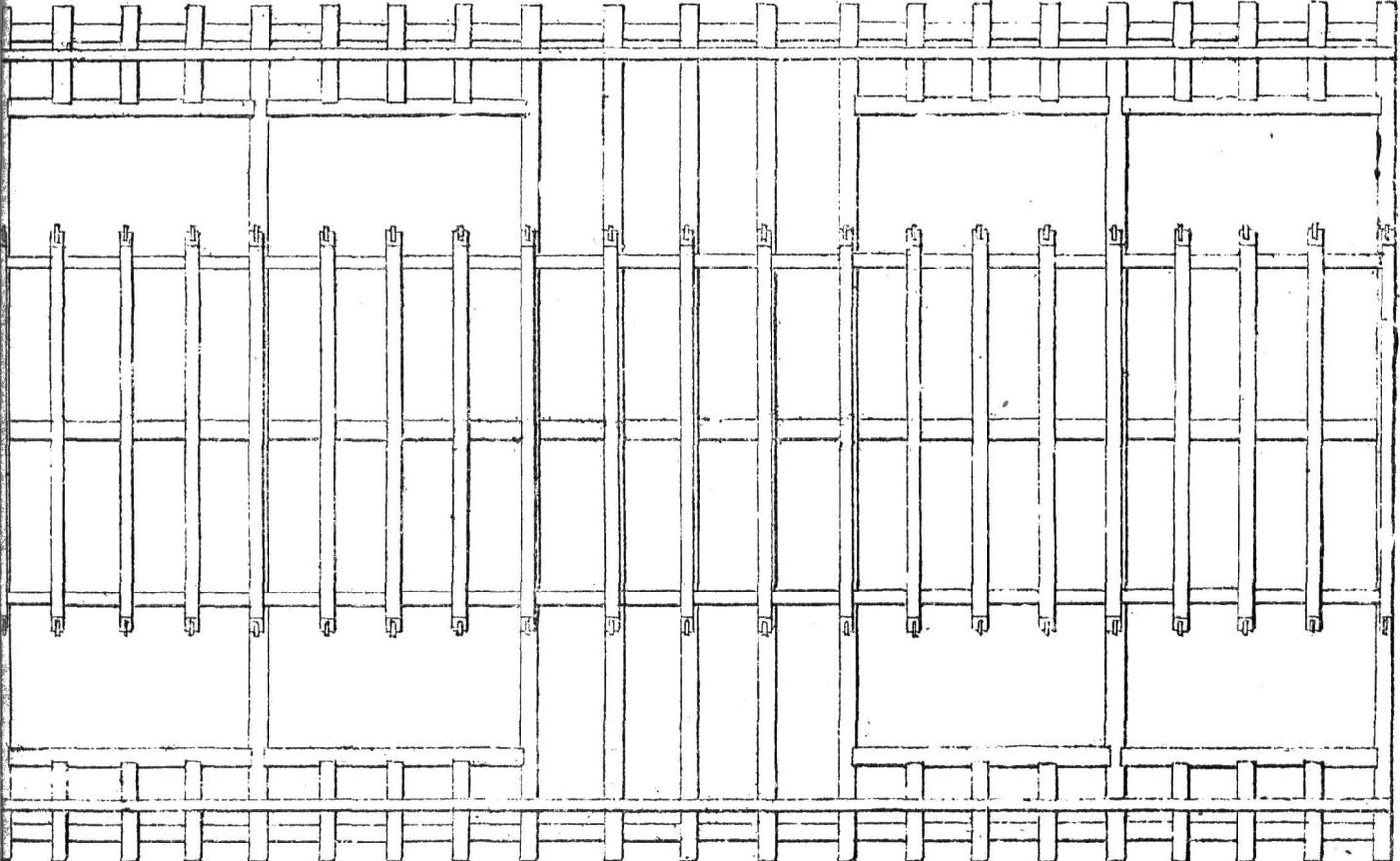
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17



Grundriss



Langen - Durchschnitt



Balkenlage

1,5 m entfernt. Die Riegel sollen mindestens die Breite der Mauersteine haben. Die Höhe der Riegel kann 8 cm bis 14 cm angenommen werden, da eine eigentliche Tragkraft von den Riegeln nicht verlangt wird. Die Verriegelung soll derartig sein, daß die Fache nicht über 1,20 m hoch werden. Eckstiele werden um 2 bis 3 cm stärker angenommen. Stiele unter Bindern oder Trägern erhalten bis 21 cm Stärke. Streben werden gleich stark mit den Stielen und sollen wo-

möglich unter einem Winkel von 60° bis höchstens 70° gegen den Horizont geneigt sein. Das Rahmholz der Wände wird 12 bis 16 cm hoch angenommen und hat die Breite der Stiele.

Stuhlrahmen werden 12/15 bis 14/16 cm stark, Rehlbalken 12/16 bis 14/18 cm stark. Die Sparren sind am First zusammen gescheert und in die Rehlbalken eingezapft, auf die Balken ist eine Saumschwelle gekämmt, worauf die Sparren aufgeklaubt und genagelt werden.

Verchiedenes.

Ueber die Beziehungen des Hauschwamms zur Fällzeit des Holzes. Es ist bekannt, daß die vor etwa fünf Jahren vom Verbands deutscher Architekt- u. Ing.-Vereine in die Hand genommenen Arbeiten zur Frage der Entstehung des Hauschwamms, welche insbesondere darauf hinaus liefen, den vermuteten Zusammenhang zwischen jenem und der Fällzeit des Holzes aufzuklären, zu keinem greifbaren Resultate geführt haben. Ergebnislos in dieser Richtung waren auch die Ermittlungen forstlicher Stationen — wie der Forst-Ademien zu Eberswalde und Tharand. —

Anscheinend sind die damaligen Ermittlungen in etwas einseitiger Weise — ausschließlich vom Standpunkte des Botanikers — ausgeführt worden, und es hat die Chemie nur in ganz beiläufiger Weise Hilfe dabei geleistet. Dem Prof. Dr. Polek in Breslau gebührt das Verdienst, die Untersuchungen nach der chemischen Seite hin vertieft zu haben; er ist dadurch zu einem Ergebnisse gekommen, welches die „Schwammfrage“ ruckweise um ein erhebliches Stück weiter gebracht hat und das als eine folgeschwere Entdeckung auf diesem Gebiete betrachtet werden muß. Prof. Dr. Polek hat durch eine ausgeführte „Reinzüchtung“ des Hauschwamms den Beweis erbracht, daß der Fällzeit des Holzes und der Neigung zur Schwammbildung in demselben ein ursächlicher Zusammenhang statifindet, und er hat über seine bezgl. Arbeiten in einer am 11. Januar d. J. abgehaltenen Sitzung der Naturwissenschaftlichen Section der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur ausführlich berichtet. Der über die Verhandlungen aufgenommene Bericht — welchen uns Herr Landesbaurath Reil freundlichst zur Verfügung gestellt hat, dient dem nachfolgenden Referat als Unterlage.

In Uebereinstimmung mit einer häufig vorkommenden Erscheinung liegt auch das schwierige Problem der Forschungen über Natur und Entwicklungsgechichte des Hauschwamms auf dem Grenzgebiete zweier Wissenschaften, einerseits der Botanik, andererseits der Chemie.

Das Umsichgreifen des Hauschwamms in dem neu erbauten Museum für bildende Künste sowie seine Verheerungen in einigen anderen öffentlichen und vielen Privatgebäuden gestaltete sich in Breslau zu einer Kalamität, welche zunächst den verewigten Geh. Rath Prof. Dr. Göppert veranlaßte, der Sache aufs Neue näher zu treten. Dabei wurde zunächst eine chemische Untersuchung des Pilzes und des von ihm zerstörten Holzes in's Auge gefaßt und diese von dem Vortragenden im Verein mit Herrn Apotheker Thümmel im chemischen Laboratorium des pharmazeutischen Instituts in Angriff genommen.

Die ursprüngliche Heimath des Hauschwamms ist unbekannt; er hat nach der betreffenden Bemerkung von Göppert, wie viele unserer Kulturpflanzen, seinen Heimatschein verloren. Er entwickelt sich nicht auf lebendigem Holze und kommt daher nicht im Walde vor, auch nicht auf abgestorbenen Bäumen; er ist daher nicht die Veranlassung der Zerstörungen, welche lebende Bäume in ihrem Innern erfahren haben, wenn sie, anscheinend gesund, plötzlich zusammenbrechen. Er vegetirt vorzugsweise auf Koniferenholz; ob er sich auch auf dem Holz unserer Laubbäume entwickelt, ist noch streitig. Er entwickelt sich wie alle anderen Pilze aus Sporen, welche bei einem Durchmesser von nur 0,01 mm und von zimmitbrauner Farbe bei der Reife der Sporangien (Fruchtbehälter) mit großer Energie auf weite Entfernungen fortgeschleudert werden.

Aus diesen Sporen entwickelt sich bei Ausschluß des Lichtes auf feuchtem Holz zuerst das aus zarten cylindrischen Zellen be-

stehende Pilzgewebe, das Mycelium. Es wächst rasch, indem es in langen, spinnewebeartige Fasern die Holz- und Mauerflächen oft mit fächerförmiger Ausbreitung überzieht. Ehe aber dasselbe an die Oberfläche tritt, haben seine Fäden bereits ihre Zerstörung im Holze begonnen, wobei sie die Gefäße und Zellen durchbohren und hier die chemischen Prozesse einleiten, durch welche das Holz in eine leichte, brüchige Masse verwandelt wird. In rascher Entwicklung klettert dieses Mycel in dem Mauerwerk in die Höhe bis zur nächsten Balkenlage, um hier das Zerstörungswerk oft bis in den Dachstuhl fortzusetzen. In Breslau sind Mycelfäden von 5—6 m Länge und darüber beobachtet worden. Das Mycelium entwickelt sich nur im Dunkeln, es bedarf reichlicher Feuchtigkeit. Austrocknen tötet es, beim Wiederaufweichen hat es seine Fähigkeit, weiter zu wachsen, verloren.

Im Stadium der Fruchtbildung sucht das Mycelium das Licht. Es drängt sich zwischen dem Holz und Mauerwerk durch und bildet anfangs warzenartige, saftige, erbsen- bis markstückgroße Fruchtlager, Sporangien, welche in Form von nehförmigen Nidern sich in der Mitte gelb färben und schon Sporen entleeren. Gewöhnlich aber bilden sich weit dickere, schüsselförmige Fruchtlager, welche mit wulstigen, faltigen Rändern unter Andeutung von concentrischen Ringen versehen sind, deren Farbe anfangs rosenroth, durch Weinroth in ein schmutziges Braun übergeht, wobei gleichzeitig Tropfen einer farblosen Flüssigkeit ausgefondert werden, welche die Veranlassung zur Benennung des Pilzes (*Merulius lacrimans*) gegeben haben. Nach dem Ausstreuen der in außerordentlicher Menge vorhandenen Sporen wird das Sporangium schwarz und stirbt ab.

Die chemische Untersuchung des Hauschwamms lehrte analoge Bestandtheile kennen, wie sie bereits in anderen Pilzen aufgefunden worden waren; aber in Beziehung auf ihr relatives Verhältniß traten doch unerwartete Ergebnisse hervor. Der *Merulius lacrimans* gehört zu den an Stickstoff, Fett, Phosphorsäure und Kalium reichsten Pilzen; er zeigt in dieser Beziehung die größte Analogie mit der Trüffel. Er enthält in der bei 100° getrockneten Substanz 4,9 pCt. Stickstoff, 15 pCt. Fett und 9,66 pCt. mineralische Bestandtheile, ferner mehrere Säuren, einen Bitterstoff und Spuren eines Alkaloids.

Die chemische Untersuchung der er genannten Bestandtheile des Pilzes ist noch nicht beendet, während die Analyse seiner mineralischen Bestandtheile und die Aschen-Analysen des von ihm zerstörten Holzes ihren relativen Abschluß gefunden haben.

Prof. Dr. Polek war in hohem Grade überrascht, in der Asche des Pilz-Mycelis sowohl wie seiner Sporangien überaus große Quantitäten von phosphorsauren Salzen, namentlich phosphors. Kalium zu finden. Die unverbrennlichen Bestandtheile eines großen Sporenlagers betragen 9,66 pCt.; davon waren 88,6 pCt. lösliche Salze und unter diesen nicht weniger als 74,4 pCt. phosphors. Kalium neben 5,7 pCt. schwefels. und 3,3 pCt. Chlorkalium; Natrium und Kalksalze waren nur in sehr geringer Menge vorhanden.

Auffallend mit dieser Zusammenstellung kontrastirte jene der mineralischen Bestandtheile des Mycelis ohne Sporangien, welches sich bei Abschluß des Lichts an der Unterseite einer Dielung entwickelt hatte. Es gab nur 6,3 pCt. Asche. Von dieser löste sich nur 17,4 pCt. in Wasser, dagegen war sie noch reicher als jene an Phosphorsäure, 48,5 pCt. Diese war aber an Kalk und Eisen zu in Wasser unlöslichen phosphors. Salzen gebunden; phosphors. Kalium war nur 4,5 pCt., dagegen 10,5 pCt. schwefels. Kalium vorhanden. Das auf der Außenseite dieser Dielung zum

Durchbruch gelangte Mycel, welches schon Sporangien enthielt, gab 8,3 pCt. Mineralstoffe und in diesen 45,6 pCt. phosphorf. und 17,9 pCt. schwefels. Kalium neben 9,3 pCt. Chlorkalium, ferner 6,7 pCt. phosphorf. Kalk und 7,9 pCt. phosphorf. Eisen.

Bei einem so außergewöhnlichen Bedarf an phosphorsauren und speciell an phosphorf. Kalium lagen die Beziehungen der Entwicklung des Hauschwamms zu seinem Nährboden auf der Hand; er konnte zweifellos diesen Bedarf an Phosphorsäure und Kalium nur aus dem Holz ziehen.

Zur Klarlegung dieser Beziehungen wurde die Zusammensetzung der mineralischen Bestandtheile einer im Winter gefällten und ferner jene einer Ende April 1884 gefällten Kiefer ohne Rinde durch die Analyse festgestellt. Die erstere gab 0,19 pCt., die zweite 0,22 pCt. Asche, welche in beiden Fällen keine Spur von löslichen phosphorf. Salzen, sondern die Phosphorsäure nur an Kalk gebunden und kohlenf. Kalk überhaupt in überwiegender Menge enthielten. Sehr bemerkenswerth war jedoch, daß das im April gefällte Holz etwa 5 Mal mehr Kalium, 11,5 pCt. und 8 Mal mehr Phosphorsäure, 5,9 pCt. als das im Winter gefällte Holz enthielt, dessen Kaliumgehalt 2,67 pCt. und dessen Phosphorsäure nur 0,76 pCt. betrug.

Wenn nun der Hauschwamm in derselben Weise auf Kosten der Holzsubstanz lebt, wie alle Parasiten sich von ihrem Substrat ernähren, so kann man unter Erwägung der vorstehenden Ergebnisse zu der Vorstellung kommen, daß seine Wirkung auf das Holz in erster Linie darin bestehe, daß er diesem die zu seinem Aufbau nothwendigen mineralischen Bestandtheile entzieht, dadurch dessen Struktur auflodert und der weiteren Zersetzung zugänglich gemacht. Bei seinem Reichthum an Stickstoff, Fett und anderen kohlenstoffreichen Verbindungen, sowie an Phosphorsäure und Kalium und seinem rapiden Wachstum einerseits und andererseits bei der Armuth des Koniferen-Holzes an diesen Substanzen bedarf der Pilz zu seiner Ernährung verhältnißmäßig großer Quantitäten Holzsubstanz, welche er in noch nicht gefannter Weise verändert und dann jedenfalls direkt assimiliert. Der Pilz wandert weiter, wenn er die im Holz vorhandenen Mineral-Substanzen verbraucht hat. Je reicher nun das Holz an Phosphorsäure und Kalium sowie an Stickstoff ist, um so rascher wird die Entwicklung des Pilzes stattfinden. Es ist mehr als wahrscheinlich, daß ein solches Holz bei Gegenwart von Feuchtigkeit und bei Ausschluß des Lichtes der geeignetste Nährboden für die Keimung der Sporen und ihrer weiteren Entwicklung sein wird.

Das Holz der im Saft gefällten Koniferen enthält aber 5 Mal mehr Kalium und 8 Mal mehr Phosphorsäure und ist reicher an Stickstoff als das im Winter gefällte Holz; seine Verwendung zu Bauten wird daher verhängnißvoll, wenn bei vorhandener Feuchtigkeit gleichzeitig Sporen des Hauschwamms in den Neubau gelangen. Nach dem Vorstehenden schon konnte die Annahme als nicht zu gewagt erscheinen, daß in normaler Winterzeit gefälltes Holz unter gleichen Bedingungen der Infection durch den Hauschwamm kaum zugänglich sein würde, weil es der Spore einen ungleich weniger günstigen Keim- und Nährboden bietet. Es ist aber gelungen, diese Annahme durch einen experimentellen Beweis sicher zu stellen.

Unmittelbar nach Feststellung der Zusammensetzung der mineralischen Bestandtheile des Hauschwamms wurde der Versuch, ihn durch Sporen zu kultiviren, in Angriff genommen. Ein Querschnitt eines notorisch im Winter gefällten Holzes von bereits mitgetheiltem Gehalt an mineralischen Bestandtheilen wurde in ein Gefäß gebracht, auf dessen Boden sich eine Wasserschicht von einigen mm Höhe befand. Auf die oben mit Wasser angefeuchtete Seite dieses Querschnitts wurden Sporen des Hauschwamms in reichlicher Menge ausgefäßt und dann das Gefäß wohl bedeckt in einem vollständig dunklen Raume, dessen Temperatur Sommer und Winter gleichmäßig blieb, aufbewahrt. In derselben Weise wurde ein etwa 15 cm hoher Querschnitt von 21 cm Durchmesser des im April 1884 gefällten Holzes von ebenfalls bekanntem Gehalt seiner mineralischen Bestandtheile in einen bedeckten Glaszylinder gebracht, auch seine Schnittfläche mit Sporen reichlich befäßt und, mit einer Glasplatte bedeckt, an demselben dunklen Ort aufbewahrt. Dies geschah am 25. April 1884.

Das Stück vom Winterholz hat sich nun bis heute vollständig

unverändert erhalten. Es waren weder auf noch in dem Holz keimende Sporen oder Pilzfäden nachzuweisen; wohl aber waren erstere durch ihre Form und Farbe gut erkennbar, noch in unverändertem Zustande vorhanden.

Ganz anders gestalten sich dagegen die Verhältnisse auf dem Querschnitt des im April 1884 gefällten Baumes. Während bis Ende des vorigen Jahres nur vereinzelt Kolonien von Schimmelpilzen sichtbar geworden waren, machte sich im Anfang 1885 stellenweise ein weißlicher Ueberzug bemerkbar, welcher zunächst an einer Stelle deutlich von einem Ausgangspunkt aus das charakteristische blendend weiße Mycel des Hauschwamms in der bekannten fächerförmigen Ausbreitung erkennen ließ und bereits Tröpfchen absonderte. Gleichzeitig bildete sich am Ursprung desselben eine warzenförmige Erhöhung von gelbbraunlicher Färbung. Es wurde nun das Holz selbst untersucht und zwar an Stellen, an welchen das Mycel noch nicht auf der Oberfläche des Holzes deutlich sichtbar war. Ueberall fand sich das Holz von Pilzfäden durchzogen, welche seine Gefäße an vielen Stellen in charakteristischer Weise durchbohrten. An diesen Stellen war das Holz zum Theil auch gelbbraun und zerreiblich geworden. Es gelang aber auch, auf der Oberfläche des Holzes noch keimende Sporen, welche durch ihre eigenthümliche Gestalt, die doppelten Konturen, die schwach gelbliche Färbung charakterisirt waren, in allen Stadien ihrer Entwicklung im Zusammenhang mit einfachen und bereits sich verästelnden Keimschläuchen zu entdecken. Auch eine Anzahl Sporenhäute waren noch vorhanden, welche nach Entwicklung ihrer Keimschläuche sich von diesen getrennt und zusammengefallen waren.

Es sind dies überhaupt die ersten gelungenen Versuche, die Sporen des Hauschwamms auf ihrem natürlichen Nährboden zum Keimen zu bringen.

So war der strikte Beweis geliefert, daß nur das im Saft gefällte Holz als ein geeigneter Nährboden für die Keimung und weitere Entwicklung des Hauschwamms gelten könne. Es waren hier zum ersten Male Sporen zur vollen Entwicklung gelangt unter Verhältnissen, wie sie auch bei der natürlichen Verbreitung des Hauschwamms stattfinden.

Der ganze Verlauf des Versuches lehrte, daß die Sporen des Hauschwamms eine gewisse Zeit zu ihrer Keimung gebrauchen, dann aber auch, daß die auf die Oberfläche des Holzes fallenden Sporen zuerst ihre Schläuche in das Holz senden und daß hier schon eine bedeutende Infection stattgefunden hat, das Holz bis in ziemliche Tiefe von den Pilzfäden durchzogen ist, ehe das Mycel auf der Oberfläche des Holzes erscheint, wo es dann allerdings rasch fortwächst. Die Sporen gelangen nur unter gewissen günstigen Bedingungen zur Keimung, und diese sind in dem im Saft gefällten Holze vorhanden, wenn gleichzeitig genügende Feuchtigkeit und Ausschluß des Luftwechsels und des Lichts mitwirken. Hat sich einmal das Mycel des Pilzes in solchem Holze entwickelt, dann ergreift es von da aus auch jedes andere Holzwerk ohne Unterschied an und setzt sein Zerstörungswerk auch an Tapeten, Leinwand, Delgemälden und Mauerwerk fort.

Zur Verhinderung der Einschleppung und Entwicklung des Hauschwamms würde in erster Linie die richtige Auswahl des Bauholzes und die Rückkehr zur früheren Praxis seiner Fällung zu stellen sein, dann Fernhalten von Feuchtigkeit und eine geeignete Luftcirculation, wo sich diese nur irgend anbringen läßt und endlich Vermeidung alles dessen, wodurch Sporen oder Mycelfäden in die Gebäude gelangen können, also keine Verwendung von altem Holz oder Bauhutt aus vom Schwamm inficirten Häusern.

Zur Vertilgung bereits vorhandenen Schwammes steht in erster Linie Beseitigung alles inficirten Holzes und Mauerwerks, sowie des Bauhutttes und der Erde und Einrichtung einer kräftigen Ventilation in geeigneter Weise zwischen Balkenlagen und Dielung. Was die Anwendung der viel gepriesenen chemischen Mittel zu seiner Vertilgung anlangt, so liegen exakte Versuche in dieser Beziehung noch nicht vor. Erst unter Benützung der Thatfachen wird sich heraus stellen, ob diese chemischen Mittel die in allen Fällen wirksame Trockenheit und Ventilation zu ersetzen im Stande ist. (Dtsch. Bztg.)

Unfallversicherungsgesetz. Vom 6. Juli 1884. (Fortsetzung.)

§ 39. In Betreff der Anmeldung von Aenderungen in dem Betriebe, welche für dessen Einschätzung in den Gefahrenarif (§ 28) von Bedeutung sind, sowie in Betreff des weiteren Verfahrens hat das Genossenschaftsstatut Bestimmung zu treffen. Gegen den auf die Anmeldung der Aenderung oder von Amtswegen erfolgenden Bescheid des Genossenschaftsvorstandes oder des Ausschusses (§ 28) steht dem Betriebsunternehmer binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

§ 40. Binnen vier Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres hat der Genossenschaftsvorstand ein Verzeichniß der beim Schlusse des Rechnungsjahres zur Genossenschaft gehörenden Mitglieder dem Reichs-Versicherungsamt nach einem von diesem vorzuschreibenden Formular einzureichen. Ein gleiches Verzeichniß ist binnen derselben Frist der höheren Verwaltungsbehörde, sowie jedem Mitgliede der Genossenschaft mitzutheilen. — Das Reichs-Versicherungsamt kann den Vorstand von diesen Verpflichtungen ganz oder theilweise entbinden.

IV. Vertretung der Arbeiter.

Vertretung der Arbeiter.

§ 41. Zum Zweck der Wahl von Beisitzern zum Schiedsgericht (§ 46), der Begutachtung der zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Vorschriften (§§ 78, 81) und der Theilnahme an der Wahl zweier nichtständiger Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts (§ 87) werden für jede Genossenschaftssection und, sofern die Genossenschaft nicht in Sectionen getheilt ist, für die Genossenschaft Vertreter der Arbeiter gewählt. — Die Zahl der Vertreter muß der Zahl der von den Betriebsunternehmern in den Vorstand der Section beziehungsweise der Genossenschaft gewählten Mitglieder gleich sein.

§ 42. Die Wahl erfolgt durch die Vorstände derjenigen Orts-, Betriebs- (Fabrik-) und Innungs-Krankenkasse, sowie derjenigen Knappschaftskassen, welche im Bezirke der Section beziehungsweise der Genossenschaft ihren Sitz haben und welchen mindestens zehn in den Betrieben der Genossenschaftsmglieder beschäftigte versicherte Personen angehören, unter Ausschluß der Vertreter der Arbeitgeber. Wählbar sind nur männliche, großjährige, auf Grund dieses Gesetzes versicherungspflichtige Kassenmitglieder, welche in Betrieben der Genossenschaftsmglieder und im Bezirke der Section beziehungsweise der Genossenschaft beschäftigt sind, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 43. Die Vertretung der Vertreter der Arbeiter auf örtlich abzugrenzende Theile der Genossenschaft wird mittelst eines Regulativs bestimmt, welches durch das Reichs-Versicherungsamt oder, sofern es sich um eine Genossenschaft oder Section handelt, welche über die Grenzen eines Landes nicht hinausgeht, durch die Landes-Centralbehörde oder die von derselben zu bestimmende höheren Verwaltungsbehörde zu erlassen ist.

§ 44. Die Wahl der Vertreter der Arbeiter erfolgt nach näherer Bestimmung des Regulativs unter Leitung eines Beauftragten derjenigen Behörde, von welcher das Regulativ erlassen worden ist. — Für jeden Vertreter sind ein erster und ein zweiter Ersatzmann zu wählen, welche denselben im Behinderungsfalle zu ersetzen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten haben. — Die Wahl erfolgt auf vier Jahre. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Vertreter und Ersatzmänner aus. Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, demnachst entscheidet das Dienstalter. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden. — Die Vertreter erhalten aus der Genossenschaftskasse auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen Ersatz für notwendige baare Auslagen und entgangenen Arbeitsverdienst. Gegen die Anweisung ist die Beschwerde an diejenige Behörde, welche das Regulativ erlassen hat (§ 43), zulässig. Dieselbe entscheidet endgültig.

§ 45. Die Vorstände der Krankenkassen und der Knappschaftskassen, welchen mindestens zehn in den Betrieben der Genossenschaftsmglieder beschäftigte versicherte Personen angehören, wählen alle zwei Jahre aus der Zahl der Kassenmitglieder zum Zweck der Theilnahme an den Unfalluntersuchungen (§ 54) für den Bezirk einer oder mehrerer Ortspolizeibehörden je einen Bevollmächtigten und zwei Ersatzmänner, deren Name und Wohnort den beteiligten Ortspolizeibehörden mitzutheilen ist. — Die dem Vorstände der Kasse angehörenden Vertreter der Arbeitgeber nehmen an der Wahl nicht Theil.

V. Schiedsgerichte.

Schiedsgerichte.

§ 46. Für jeden Bezirk einer Berufs-Genossenschaft oder, sofern dieselbe in Sectionen eingetheilt, einer Section, wird ein Schiedsgericht

errichtet. — Der Bundesrath kann anordnen, daß statt eines Schiedsgerichts deren mehrere nach Bezirken gebildet werden. — Der Sitz des Schiedsgerichts wird von der Centralbehörde des Bundesstaates, zu welchem der Bezirk desselben gehört oder, sofern der Bezirk über die Grenzen eines Bundesstaates hinausgeht, im Einvernehmen mit den beteiligten Centralbehörden und dem Reichs-Versicherungsamt bestimmt.

§ 47. Jedes Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und aus vier Beisitzern. — Der Vorsitzende wird aus der Zahl der öffentlichen Beamten, mit Ausschluß der Beamten derjenigen Betriebe, welche unter dieses Gesetz fallen, von der Centralbehörde des Landes, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, ernannt. Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu ernennen, welcher ihn in Behinderungsfällen vertritt. — Zwei Beisitzer werden von der Genossenschaft oder, sofern die Genossenschaft in Sectionen getheilt ist, von der beteiligten Section gewählt. Wählbar sind die stimmberechtigten Genossenschaftsmglieder sowie die von denselben bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, sofern sie weder dem Vorstände der Genossenschaft, noch dem Vorstände der Section, noch den Vertrauensmännern angehören und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind. — Die beiden anderen Beisitzer werden nach näherer Bestimmung des Regulativs (§ 43) von den im § 41 bezeichneten Vertretern der Arbeiter aus der Zahl der in den Betrieben der Genossenschaft beschäftigten, dem Arbeiterstande angehörenden versicherten Personen, welche den im § 42 genannten Klassen angehören, gewählt. Für jeden Beisitzer sind ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu wählen, welche ihn in Behinderungsfällen zu vertreten haben. — Die Beisitzer und Stellvertreter werden auf vier Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Beisitzer und ihrer Stellvertreter aus. Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, demnachst entscheidet das Dienstalter. Scheidet ein Beisitzer während der Wahlperiode aus, so treten für den Rest derselben die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl für ihn ein. Ausscheidende Beisitzer und Stellvertreter sind wieder wählbar.

§ 48. Der Name und Wohnort des Vorsitzenden, sowie der Mitglieder des Schiedsgerichts und der Stellvertreter derselben ist von der Landes-Centralbehörde (§ 47 Abs. 2) in dem zu deren amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte öffentlich bekannt zu machen.

§ 49. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, die Beisitzer und deren Stellvertreter sind mit Beziehung auf ihr Amt zu vereidigen. — Auf das Amt der Beisitzer des Schiedsgerichts finden die Bestimmungen der §§ 24 Abs. 2 und 25 Anwendung. Die von den Versicherten gewählten Beisitzer erhalten nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen Ersatz für den ihnen in Folge ihrer Theilnahme an den Verhandlungen entgangenen Arbeitsverdienst. Die Festsetzung des Ersatzes, sowie der baaren Auslagen erfolgt durch den Vorsitzenden. — Die Behörde, welche das im § 43 vorgesehene Regulativ erlassen hat, ist berechtigt, die Uebernahme und die Wahrnehmung der Obliegenheiten des Amtes eines Beisitzers oder Stellvertreters durch Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark gegen die ohne gesetzlichen Grund sich Weigernden zu erzwingen. Die Geldstrafen fließen zur Genossenschaftskasse. — Verweigern die Gewählten gleichwohl ihre Dienstleistung oder kommt eine Wahl nicht zu Stande, so hat, solange und soweit dies der Fall ist, die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, die Beisitzer aus der Zahl der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu ernennen.

Verfahren vor dem Schiedsgericht.

§ 50. Der Vorsitzende beruft das Schiedsgericht und leitet die Verhandlungen desselben. Das Schiedsgericht ist befugt, denjenigen Theil des Betriebes, in welchem der Unfall vorgekommen ist, in Augenschein zu nehmen, sowie Zeugen und Sachverständige — auch eidlich — zu vernehmen. — Das Schiedsgericht ist nur beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden eine gleiche Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern und zwar mindestens je einer als Beisitzer mitwirken. — Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen nach Stimmenmehrheit. — Im Uebrigen wird das Verfahren vor dem Schiedsgericht durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths geregelt. — Die Kosten des Schiedsgerichts, sowie die Kosten des Verfahrens vor demselben trägt die Genossenschaft. — Dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dessen Stellvertreter darf eine Vergütung von der Genossenschaft nicht gewährt werden.

(Fortsetzung folgt.)

nach Wohnungsmiethe, Steuern, Krankengeld, Kleidung u. s. w., so daß nach Abrechnung der arbeitslosen Wintermonate sogar für ledige Gesellen ein Deficit herauskommt. Wir verlangen in Zukunft vom 19. März bis 29. September pro Tag 3 Mark 50 Pfennig Lohn. Für Sonntagsarbeit das Doppelte und bei Ueberstunden 12 Procent Lohnaufschlag, d. i. 42 Pfennig pro Stunde.

Heidelberg. Unsere Lohnverhältnisse wollen wir für die Zukunft folgendermaßen geregelt haben: Vom 1. April bis 30. September von früh 6 bis Abends 7 Uhr mit folgenden Espausen: $\frac{1}{2}$ Stunde Frühstück, 1 Std. Mittag, $\frac{1}{2}$ Std. Vesper, Arbeitslohn 3 Mark; vom 1. Oktober bis 1. November von früh $6\frac{1}{2}$ bis Abends $6\frac{1}{2}$ Uhr, Espausen wie vorher, Lohn 2 Mark 80 Pfennig; vom 1. November bis Ende Februar von Morgens 7 Uhr bis Abends 5 Uhr, $\frac{1}{2}$ Std. Frühstück, 1 Std. Mittag, Lohn 2 Mk. 60 Pf.; vom 1. März bis 1. April von $6\frac{1}{2}$ Uhr Morgens bis $6\frac{1}{2}$ Uhr Abends, $\frac{1}{2}$ Std. Frühstück, 1 Std. Mittag, $\frac{1}{2}$ Std. Vesper, Lohn 2,80 Mark.

Sonntags von Morgens 7 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr den vollen Tagelohn.

Goslar. In der Generalversammlung der Zimmerleute am 6. Februar wurde beschlossen, unsere Arbeitszeit auf eine 10stündige zu beschränken und pro Stunde 25 Pfennige Lohn für unsere Arbeit zu verlangen. Eine Commission wurde beauftragt, dieses unseren Arbeitgebern kund zu thun.

Dortmund. Wir erhalten hier zur Zeit 2 Mark 40 Pfennig Lohn und in den Sommermonaten höchstensfalls 2 Mark 70 Pf. Am 15. Februar haben wir von unseren Meistern $10\frac{1}{2}$ stündige Arbeitszeit und 35 Pfennige Lohn verlangt. Es hat aber keiner von den Herren der Mühe werth gehalten, uns auf unsere bescheidene Forderung zu antworten.

Wohum. Hier geben sich unsere Innungsmeister rührende Mühe, die Löhne durch miserable Aukfordpreise herunter zu drücken. Da bietet uns z. B. ein Meister ganz unverfroren für 1 \square m Fußboden zu legen incl. Herbeischaffung der Bretter auf einem Handtarren 13 Pf. Da wir solche Mißstände im Verband zur Sprache bringen, hat ein anderer Innungsmeister die sehr ehrbare Absicht, unseren Verband dadurch zu sprengen, daß er keine Verbandsmitglieder antstellen will. Das wollen nun Innungsmeister sein, die ein gedeihliches Verhältnis zwischen Meister und Gesellen fördern wollen. Man muß unwillkürlich lachen, wenn man an diesen Artikel 2 des § 97 im Innungsgesetz denkt. Wenn unsere Patriarchen nicht mehr im Trüben fischen können, dann gebeden sie sich wie toll; es sollten doch nun alle deutschen Zimmerleute bald einsehen, daß wir nur durch feste Einigkeit der rückwärtslosen Willkür dieser Art Innungsmeister einen Damm entgegensetzen können.

Düsseldorf. In der Bekanntmachung in No. 9 unserer Zeitschrift für Düsseldorf sind die Namen der 4 Kameraden nicht richtig angegeben sowie auch deren Geburtsorte nicht mit angemert. Auf vielseitiges Verlangen hiesiger Kameraden soll dies hiermit berichtigt werden:

1. Wilhelm Schmidt aus Straßund,
2. Heinrich Schell aus Hagenau,
3. Heinrich Blöge aus Gneuen,
4. Theodor Held aus Kapellen bei Neuf.

Hannover. Recht nette Zustände existiren hier in Hannover. Da ist ein Architekt und Zimmermeister Namens Ehler t, welcher seinen Gesellen den allermiserabelsten Lohn zahlt, pro Tag 40 und 50 Pfennig weniger als der ortsübliche Tagelohn ist. Ferner nimmt dieser H-er: noch Kaution (9 bis 18 Mk.) von seinen Gesellen. Jeder Zimmergeselle, der diesem Subjekt in die Hände fällt, muß ein Schriftstück unterzeichnen, in welchem der Geselle sich verpflichten muß, vor seinem Abgang 14 Tage zu kündigen, wohingegen der Architekt und Zimmermeister Ehler t den Gesellen jede Stunde entlassen kann. (Sehr human.)

Besonders dürfte nachstehender Fall verdienen, veröffentlicht zu werden: Die Zimmergesellen Hamann, Niehn, Meißner und Rasche übernahmen die Arbeiten eines Hauses und zwar Holzschneiden und Abbinden der Reparatur-Werkstelle der **Königlichen Eisenbahndirection** zu Veinhäusen bei Hannover von dem „Gerrn“ Architekt und Zimmermeister Ehler t (dem der Neubau von der königlichen Eisenbahndirection übertragen war) in Auford. Nach Beendigung der Arbeit brachte dieser Ehrenmann den Gesellen für gelieferte Sägefeilen 40 Mark in Abzug. Ehler t wurde von den Gesellen verklagt und auch verurtheilt das Geld zu zahlen. Schließlich stellte sich heraus, daß der Architekt und Zimmermeister insolvent (bankrott) war. Jetzt haben ihn die verheiratheten und fremden Gesellen nach Handwerksgebrauch und Gewohnheit schwarz gemacht, d. h. auf die sogenannten schwarze Tafel geschrieben.

Nun können wir auch noch etwas Erfreuliches melden: In unserem Verband haben wir unter Leitung des Kam. Feist eine Fachschule eröffnet. Der Unterrichtsplan ist: Freihandzeichnen, Konstruktionszeichnen, Modelliren, darstellende und ebene Geometrie, Rechnen und Vorträge aus der Baukonstruktionslehre.

Lübeck. Die Zimmerleute haben eine Lohnkommission gewählt, welche ihre Forderung: 10 stündige Arbeitszeit und pro Stunde

34 Pfennige Lohn den Meistern unterbreiten sollten. Die Meister wollen nicht mit der Lohnkommission unterhandeln, sondern haben von ihren Gesellen 2 Altgesellen wählen lassen, welche die Gesellschaft vertreten sollen. Im Allgemeinen würden wohl die Meister den Gesellen eine Lohnzulage zugetheben, aber 10 stündige Arbeitszeit! Das geht doch den Lübeckern über die Hut! Nun, hoffentlich gewöhnen sich die Herren auch noch daran.

Die Organisation in Lübeck macht erfreuliche Fortschritte. Die Mehrzahl der in Lübeck arbeitenden Zimmerleute gehört dem Verband an.

Breslau. Auf unser Schreiben an die Meister erhielten wir folgende Antwort:

An die Commission der Zimmergesellen

z. S. des Vorstehenden, Herrn Karl Nawrod.

Auf das Schreiben der Commission der Zimmergesellen an die hiesige Zimmer-Innung, betreffs Lohnerhöhung, gereicht Ihnen zum Bescheide, daß die Innung sich nicht veranlaßt sieht, mit einem von einer beliebigen Gesellen-Versammlung gewählten Vorstande wegen Lohnerhöhung pp. in Verbindung zu treten. Zur Vermittelung von Anträgen der Gesellen an die Meisterschaft ist der zu diesem Zweck gewählte Gesellen-Ausschuß nur berechtigt, welcher alsdann mit der Meisterschaft zu verhandeln und zu berathen hat.

Der Vorstand der Zimmerer-Innung zu Breslau.

J. A.: K. Kolbe, Schriftführer.

Wir halten an unserer Forderung: 10 stündige Arbeitszeit, 30 Pfennige Lohn fest, und auch der Gesellen-Ausschuß, mit dem die Meister verhandeln wollen, wird kein Haar breit davon zurückgehen. Der Gesellen-Ausschuß hat ebenso wie die Lohnkommission den Willen und die Beschlüsse der Majorität der Zimmergesellen zu vertreten. Wir haben das feste Vertrauen, daß unsere Kameraden im Gesellen-Ausschuß und Lohnkommission energisch den Willen der Gesamtheit vertreten und sich nicht durch leere Redensarten täuschen lassen. Wir haben kleine Provinzial-Städte, wo die 10stündige Arbeitszeit längst eingeführt ist; warum macht man hier in der zweitgrößten Stadt der preuß. Monarchie solche Witzelzüge?

Ohlan. Den deutschen Kameraden theilen wir mit, daß unsere Lage eine sehr traurige ist. Wir haben im Sommer 12 stündige Arbeitszeit und zwar von 5 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends mit 2 stündiger Unterbrechung und einem Lohnsatz von 15 Pf. pro Stunde. Ueberstunden sowie Sonntagsarbeit wird auch nicht anders bezahlt! Es ist auch noch keine Minute eher Feierabend.

Von diesem Hungerlohn sollen auch noch Krankentassen-Beträge, Steuern nebst Schulgeld und Kleider, auch das Werkzeug soll erneuert und Mithie davon bezahlt werden? Deshalb wurde am Sonnabend, den 28. Februar, im Gasthof zur goldenen Sonne eine Sitzung einberufen, worin die Lage der Zimmergesellen zu Ohlan besprochen und der Beschluß gefaßt wurde, das Zimmerhandwerk zu heben und die Lage der Gesellen zu bessern. Einstimmig wurde beschlossen, den Herren Meistern folgenden Antrag zu stellen, welcher lautet:

1. Die Fünf-Uhr-Arbeit weg, also 10stünd. Arbeitszeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends.
2. 25 Pf. Lohn pro Stunde.
3. Ueberstunden mit 5 Pf. Mehrbetrag pro Stunde.
4. Meldung der Sonntagsarbeit!
5. Sonnabend eine Stunde eher Feierabend zur Lohnzahlung.
6. Alle drei Hochfest-Sonnabende (Ostern, Pfingsten, Weihnachten) 2 Stunden eher Feierabend.

Der Lokalverband **Darmstadt** hat den Meistern eine Forderung auf Lohnerhöhung von 40 Pfennig pro Tag zugehen lassen, worauf ihnen folgende Lohnsätze, die aber eine Erhöhung des seitherigen Lohnes keineswegs involviren, angeboten wurden: Im ersten Jahr nach der Lehre 1,30 Mk., im zweiten 1,70 Mk., im dritten 1,90 Mk., bis zum vollendeten 21. Jahre 2,20 Mk., bis zum 27. Jahre 2,40 Mk. und von da ab 2,60 Mk. Dies mußte nun seitens der Gesellen, gegenüber ihrer bescheidenen Forderung, beinahe als Hohn aufgefaßt werden, worauf beiderseits eine erneute Forderung in folgenden Lohnsätzen den Meistern zugestellt wurde: Im ersten Jahre nach der Lehre 1,80 Mk., im zweiten 2 Mk., im dritten bis zum 20. Lebensjahre einschließl. 2,40 Mk. und von da ab 2,80 Mk. für jeden Gesellen.

Verschiedenes.

Braunschweig. An alle Kameraden! Wie uns scheint, sind manche Zimmergesellen in Bezug auf ihr Verhältnis zur Krankenkasse zur Zeit noch immer nicht recht unterrichtet, wie dies so mancher Vorschlag im gewöhnlichen Leben beweist. Zur Begründung dieser Behauptung sei es nur gestattet, einen Fall zu veröffentlichen, der noch dazu aus jüngster Zeit datirt. Einige Gesellen standen bei einem Meister in Arbeit und waren auch selbstredend in einer Krankenkasse (einer sogenannten „Zwangskasse“) eingeschrieben worden. Späterhin traten dieselben der „Central-Krankenkasse“ bei, in der Absicht, ihren Austritt aus der „Zwangskasse“ über kurz oder lang zu bewirken. Diese Absicht wurde jedoch von dem betr. Meister vereitelt, indem er

zu verstehen gab, daß die in Rede stehenden Gesellen, sobald deren Austritt aus der Zwangskasse erfolge, von ihm entlassen würden.

Die Folge davon war, daß die Gesellen, um nicht in 2 Klassen Beitrag zahlen zu müssen, das Vorhaben aussprachen, aus der „Central-Krankenkasse“ wieder auszutreten und somit dem Wink ihres Meisters nachzukommen, um nur nicht die Arbeit zu verlieren.

Wir fragen nun:

Ist es Recht, daß ein Meister sich anmaßt, in erwörterter Weise einen Zwang auf seine Leute auszuüben, auf Leute, die den gesetzlichen Anforderungen bezüglich der Kranken-Versicherung voll und ganz nachkommen?

Ist es aber andererseits nicht eine Feigheit, einem solchen Ansinnen eines Meisters in knechtischer Furcht zu entsprechen, nur, um nicht die Arbeit aufgeben zu müssen?

Nichtiger wäre es nach unserer Ansicht gewesen, dem Meister die Strafe zu bieten und mit einem entschiedenen „Nein“ seine Anforderung zurückzuweisen, eventuell aber seine Verfahrungsweise zu veröffentlichen.

Möchten diese Zeilen dazu dienen, von allen Beihelligen recht zu Herzen genommen zu werden, um bei Gelegenheit als Nichtschmurr zu dienen und namentlich aber auf jene Kategorie der sogenannten „fremden Gesellen“ hinzuwirken, sich ebenfalls einer solchen Krankenkasse anzuschließen und lieber mitzuwirken, herrschende Gebräuche der Zwangskassen zu beseitigen, die mit dem Gesetze schwerlich in Harmonie zu bringen sind. Gerade den „fremden Gesellen“ wäre der Anschluß an den „Verband“ zu empfehlen, wodurch dieselben in die Lage kämen, sich gegen unberechtigte Uebergriffe der Meister schützen zu können.

Es liegt uns gewiß fern, die Gesellen zur Opposition gegen ihre Meister veranlassen zu wollen; nicht aber sollen sie sich in jeder Beziehung wie ein willenloses Werkzeug handhaben lassen und eine knechtische Furcht an den Tag legen, die vielleicht in Rußland angebracht sein mag, sich aber für einen deutschen Mann am allerwenigsten ziemt.

Mannheim. Das Agitationscomitee für Süddeutschland hat beschlossen, zur energischen Betreibung der Agitation in Süddeutschland einen außerordentlichen Beitrag von 5 Pfennig pro Monat von den süddeutschen Mitgliedern zu erheben. Um sich mit den süddeutschen Zimmergesellen in Verbindung zu setzen, hat das Comitee folgendes Circular an die Vorstände der Fachvereine versendet.

Mannheim, im Februar 1885.

Den geehrten Vorständen

der Metallarbeiter-, Schreiner-, Schuhmacher-, Schneider- und Glaser-Fachvereine zc. erlauben wir uns, gegenwärtige Bogen zugehen zu lassen, durch welche sie uns Adressen von Zimmergesellen mittheilen wollen, womöglich von solchen, die im Stande sind, einen Fachverein der Zimmerer gründen und leiten zu können. Wir bitten, wenn möglich, den unten befindlichen Bogen (Formular) den Zimmerleuten selbst zur Ausfüllung zu übermitteln oder solches selbst zu besorgen und es uns gefälligst zurückzusenden, damit wir das Weitere betreiben können. Im Voraus unseren besten Dank. Zu Gegendiensten sind wir gerne bereit.

Für das Comitee:

H. Elbracher K. 4 16. Johann Frig.

Nordhausen, 16. Februar. (Bericht der Nordh. Stg.) Arbeiter-versammlung. Die auf Sonnabend Abend in dem Saal der Restauration „zur Hoffnung“ anberaumt gewesene Arbeiterversammlung, für welche ein Vortrag eines Herrn Oscar Niemeyer aus Hamburg über Arbeiter-Krankenkassen und Fachvereine auf der Tagesordnung stand, war verhältnismäßig nur schwach besucht, indem 100 bis 120 Personen erschienen waren. Herr Niemeyer, der sich selbst als Zimmergesell und Vertreter der in Hamburg domicilirten centralisirten Hilfskasse der deutschen Zimmerer*) vorstellte, sprach im ersten Theile seines Vortrages über das neue Arbeiter-Krankenkassengesetz, legte die Unterschiede zwischen den verschiedenen Kassenarten dar und empfahl schließlich die freien Hilfskassen gegenüber den Ortskrankenkassen. Seine in fließender Rede und mit anerkannter Würdigung vorgetragenen Ausführungen enthielten vieles Wahre, doch auch mannigfache Uebertreibungen, was auf unsere hiesigen Verhältnisse sicherlich nicht zutreffend ist. (Warum widerlegt der Herr Redakteur, der doch selbst anwesend war, diese Uebertreibungen nicht in der Versammlung?) Da zu einer Discussion über das Gehörte Niemand das Wort nahm, ging Redner bald zum zweiten Theile seines Vortrages über, in welchem er den Nutzen der gewerkschaftlichen Fachvereine für die Arbeiter auseinandersetzte und insbesondere die Erfolge hervorhob, welche die Hamburger Zimmerleute behufs der Regelung ihrer Lohn- und Arbeitsverhältnisse durch festes Zusammenhalten erreicht haben. Er richtete schließlich an die hiesigen Arbeiter die Aufforderung, sich derartigen Vereinen anzuschließen. Auch über diesen Theil des Vortrages fand eine Discussion nicht statt, und die Versammlung, die einen sehr

*) (Anm. der Red.) Auf ein Wischen Demination scheint es dem Herrn Redakteur nicht anzukommen, denn er schreibt in seinem Berichte noch in Parenthese: Die bekanntlich von socialdemokratischer Seite ins Leben gerufen wurde.

ruhigen Verlauf nahm, wurde nach einer zweistündigen Dauer gegen 11 Uhr geschlossen.

Zwidau. Der Zimmermann Robert Gustav Franz aus Grimma war im vorigen Jahre Kassirer der Centralkranken- und Sterbekasse der deutschen Zimmerleute. Franz hat genannter Kasse nach und nach den Betrag von 65 Mt. 22 Pf. unterschlagen und ergriff, als er zur Rechnungslegung aufgefordert wurde, die Flucht. Er wurde in Ludwigslust in Mecklenburg wegen Bettelns festgenommen und später hierher transportirt. Heute gestand Franz die Unterschlagung zu und wurde er deshalb zu 5 Wochen Gefängniß verurtheilt.

Zwidau, den 12. Februar. (Bericht des Zwidauer Tageblattes.) Gestern Abend fand in den Partieräumen des „Deutschen Hofes“ eine öffentliche Versammlung von Bauhandwerkern statt, die zahlreich besucht war. Herr Maurer Eckstein eröffnete dieselbe und wurde als Vorsitzender gewählt. Hierauf sprach Herr Niemeyer aus Hamburg über die einzelnen Formen der Krankenversicherung und empfahl als die beste Versicherungsart die freien Hilfskassen, insbesondere die Centralkassen. Gleichergestalt ließ sich Herr Eckstein hören. Ferner berichtete Herr Niemeyer über den Zweck und Nutzen der Fachvereine und hob besonders hervor, daß durch dieselben ein Minimallohnatz, ein Normalarbeitsstag, Beseitigung der Sonntagsarbeit und der Ueberstunden erreicht, sowie nöthigenfalls die Streikorganisation durchgeführt werden könne. Hierbei referirte Herr Berger über die Verhandlungen des hiesigen Fachvereins der Maurer mit der Baugewerke-Vereinigung wegen Lohnerhöhung, welche Verhandlungen noch nicht zu einem Resultate geführt hätten, vom Fachverein aber auch noch fallen gelassen würden. Herr Niemeyer empfahl den Arbeitern, Extrasteuern zur Besoldung ihrer Fachvereinsbeamten, um sie bei Maßregelungen pfeifmür sicherzustellen. Herr Eckstein sprach ebenfalls über dieses Thema, namentlich über die Streikfrage im Allgemeinen. Resolutionen wurden nicht gefaßt.

Schwerin i. Meckl. Den fremden Kameraden, welche nach Schwerin kommen und unserer Centralkranken-kasse angehören, zur Nachricht, daß unsere Herberge und Kassenlokal sich jetzt Apothekerstraße 5 befindet.

Amerika. Der Zufluß von Arbeitern nach New-Orleans war so groß, daß der Mayor von New-Orleans veranlaßt wurde, die Arbeiter des Landes vor falschen Anzeigen zu warnen, welche besagen, daß Männer in New-Orleans und anderen südlichen Städten verlangt werden.

In New-York ist die Arbeit für Zimmerleute flau. Einige Arbeitgeber versuchen, das Acht-Stunden-System für Samstag zu brechen. Die Arbeiter waren soweit darin erfolgreich, diesem Ansinnen zu widerstehen. Die Löhne wurden jedoch an manchen „Jobs“ etwas reducirt.

Nach langem Kampfe haben endlich die Maurer New-Yorks ihren Streik als beendet erklärt und haben praktisch das Neun-Stunden-System, mit Ausnahme einiger kleiner „Jobs“, gewonnen. Die Steinmaurer, welche ausgesperrt wurden, weil sie die Maurer unterstützten, sind unter den von ihnen selbst gestellten Bedingungen an die Arbeit zurückgekehrt.

Die Carpenter Union von Baltimore, Md., hat einen nachahmungswürthen Schritt gethan, um der Ueberfüllung des Arbeitsmarktes entgegenzuwirken. Dieselbe hat eine Regel angenommen, daß kein Mitglied der Union mit Lehrlingen zusammen arbeiten darf, welche ihre früheren Lehrmeister ohne gute und genügende Gründe verlassen haben. Dieses wird verhindern, daß Jungen, welche sich einige Handgriffe angewöhnt haben, sich als Gesellen ausgeben. (Genau wie bei uns. D. H.)

England. Die Arbeit der Zimmerleute in Großbritannien ist sehr flau; es giebt nur wenige Städte in England, welche die Geschäfte als mittelmäßig bezeichnen können, und so ist es in sämtlichen Colonien. hauptsächlich in New-Seeland und Australien. Der Januar-Bericht der Amalgamated Carpenters zeigt dieses und daß die Bruderschaft 426 Branchen und 25 006 Mitglieder zählt, 1370 Arbeitslosen-Unterstützung und 543 Kranken-Unterstützung beziehen, sowie 122 Invalid sind.

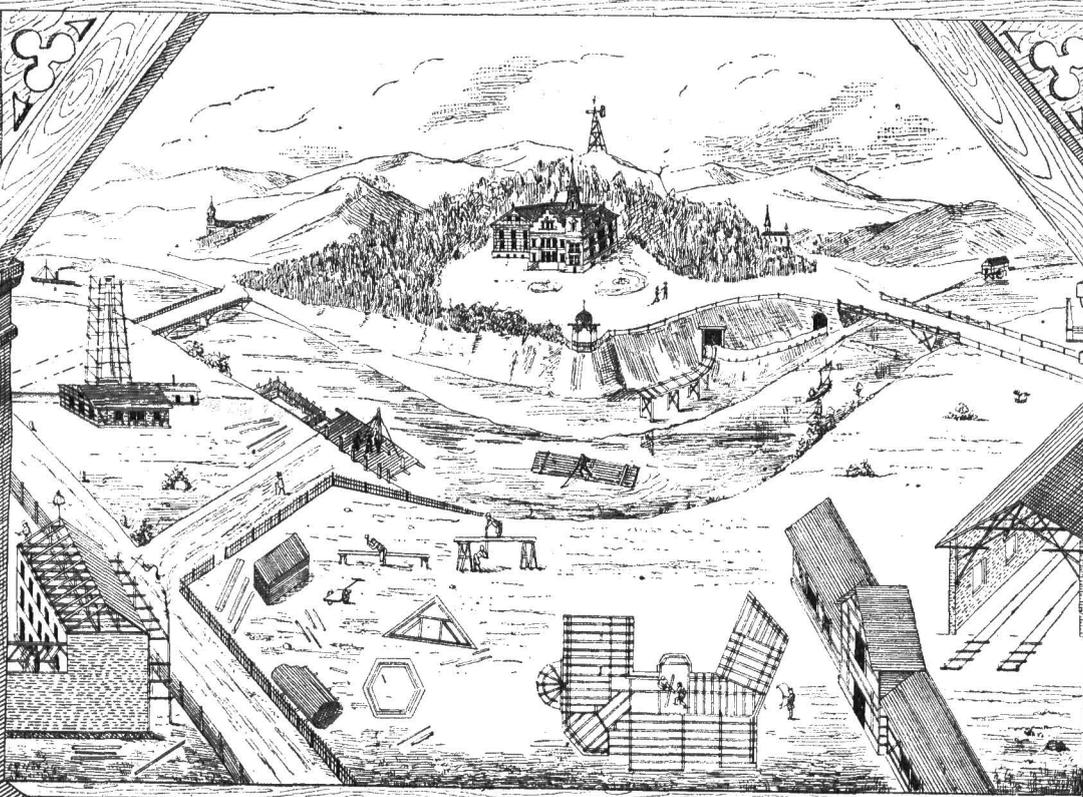
Bekanntmachung des Vorstandes.

Die Localvorstände werden noch einmal dringend aufgefordert, ihre etwaigen Anträge zum Handwerkstage sobald als möglich an mich einzusenden, da der Vorstand sonst nicht in der Lage sein kann, die zu spät eingelaufenen Anträge noch aufzunehmen.

Der Ausschußvorsitzende, J. Krause, wohnt Berlin NW., Wilsnacker Str. 11.

Oscar Hantelmann,
NW., Dorotheenstr. 32.

Es sind noch einige Localverbände, welche trotz wiederholter Aufforderung keine Abrechnung, auch kein Geld für die Zeitschrift eingekandt haben. Diese Localverbände erhalten in Zukunft keine Zeitschriften mehr und haben die Kassirer eine unvermuthete Revision seitens eines Bevollmächtigten des Hauptvorstandes zu gewärtigen.



2. Jahrg. Berlin, Mai 1885. **Nr. 11.**
Redaction u. Expedition Berlin S. 59, Kottbuser Damm 72.
Commissions-Verlag: Karl Scholke, Leipzig.

Abonnements. — Erscheint monatlich einmal. — 12 Nummern bilden einen Band. — Das Abonnement kann stattfinden: Bei allen Postämtern Deutschlands und Oesterreichs, bei allen Buchhandlungen, sowie direct bei der Expedition dieses Blattes.

Preis vierteljährlich 75 Pfennig.

Im Post-Zeitungs-Catalog von 1885 steht die „Zeitschrift der Zimmerkunst“ unter Nr. 5828.

Inserate pro 3 gespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfennige.

Inhalts-Verzeichniß:

Von den Dächern. — Die Anlage und Construction der Treppen (Fortf.). — Aus dem Protokoll der Zimmergesellen von 1810—1834 (Fortf.). — Nationalökonomische Studien. — Verschiedenes. — Unfallversicherungs-Gesetz vom 6. Juli 1884 (Fortsetzung).

Verbandsberichte.

In **Kaiserslautern** in der Rheinpfalz und in **Freiburg** in Baden haben sich Lokalverbände gebildet.

Aus **Fleisburg** in Schleswig-Holstein haben soeben 40 Mann ihren Beitritt zum Verband gemeldet.

Lübeck. Die hiesigen Meister haben unsere Forderung 10 stündige Arbeitszeit mit erhöhtem Lohn angenommen. Am 3. Osterfeiertag wurde der Beschluß dem Altgesellen mitgetheilt. Die Lohnerbhöhung soll aber erst vom 1. Mai ab eintreten. Nun liegt es an den gesammten Lübecker Zimmerleuten, den errungenen Erfolg aufrecht zu erhalten. Dieses kann nur durch Einigkeit geschehen. Sobald wir uns zersplittern, kommt das Gespenst, das eiserne Lohngesetz und regelt die Löhne nach Angebot und Nachfrage, da nun selbstverständlich das Angebot der Zimmerleute durch zunehmende Uebersättigung jeden Tag größer wird, geht der Lohn naturgemäß zurück. Also nochmals Lübecker Kameraden: Nur Einigkeit kann unseren Erfolg sichern.

Die Lübecker Zimmerleute haben folgende Petition mit 178 Unterschriften an den Senat von Lübeck gesendet:

„Den hohen Senat ersuchen wir unterschrieben in dem Bestreben, das in gedrückten Verhältnissen liegende Zimmerhandwerk emporzuhelfen, uns gütigst zu unterstützen und bitten deshalb Nachfolgendes zu prüfen und womöglich zu gewähren:

- I. Die vom Staat zu vergebenden Submissionsarbeiten nur an hiesige Unternehmer, welche den Mittelpreis haben, zu vergeben.
- II. Die Lieferungsfrist wohl zu erwägen und die Zeit nicht zu kurz zu bemessen, damit die Unternehmer nicht gezwungen werden, Sonntag und Ueberstunden arbeiten zu lassen.
- III. Die Bedingung zu stellen, daß an einem gewöhnlichen Werktag nicht über 10 Stunden gearbeitet werden darf und die Sonntagsarbeit möglichst zu verbieten.
- IV. Dafür Sorge zu tragen, daß die Unternehmer verpflichtet werden den Gesellen einen Lohn von mindestens 34 Pfennig pro Stunde zu zahlen.

Am 16. März referirte Kamerad Niemeyer aus Hamburg vor einer öffentlichen Versammlung im Odeum über den Zweck des Verbandes deutscher Zimmerleute. Sein Vortrag fand allgemeinen Beifall.

In der Lokalverbandversammlung am 7. April wurde beschloffen, für die fremden zugereisten Verbandskameraden eine Unterstützungskasse zu gründen. (Dasselbe beabsichtigen auch der Lokal-Verband Hamburg und Berlin. D. Red.)

Mit kameradschaftlichem Gruß

W. Weisphal, Vorsitzender.

Breslau, den 10. April 1885. (Protokollauszug des Gesellen-ausschusses bei der Meisterfeier). Es erschienen unter heutigem Datum der Innungsausschuß beider Innungen, vertreten durch Obermeister Herrn Niemann, die Zimmermeister Herren R. Schneider, R. Baum, v. Wäpe, Isaak, Kessel, Scholz und Florischütz und die Ausschussmitglieder, vertreten durch die Zimmerer Herrn Kiefer, Valentin, Kall, Strigke und Wiesner zu einer gemeinschaftlichen Sitzung. Tagesordnung: Besprechung der Anträge, welche von Seiten des Gesellen-ausschusses zu wiederholtenmalen an die Meister eingegangen waren, dieselben lauten: 1. Regelung der Lohnfrage, 2. Eine Normalarbeitszeit von 10 Std. im Sommer, 3. Vermeidung der Ueberstunden und bessere Bezahlung, wenn welche gearbeitet werden müssen, 4. Gänzliche Abschaffung der Sonntagsarbeit, 5. Wiedereinführung der Feierabendstunden an jedem Sonnabend und 2 Stunden eher an den 3 hohen Festtagen ohne diese in Abzug zu bringen, 6. Regelung des Herbergswesens und Errichtung eines Arbeitsnachweis-Bureaus. Herr Obermeister Niemann eröffnete die Sitzung um 1/2 6 Uhr Nachmittags und machte zunächst bekannt, daß die Meister beider Innungen am 23. März cr. eine gemeinschaftliche Sitzung abgehalten und vorstehende Punkte in Abschluß gebracht haben. Punkt 1 ist von den Meistern beschloffen, damit Breslau nicht anderen Städten zurücksteht, vom 4. Mai cr. ab einen Maximallohn von 30 Pf. pro Stunde zu zahlen. Der Gesellen-ausschuß debattirte heftig dagegen, indem ein Maximallohn von 30 Pf. pro Std. schon lange bestehe und der Antrag auf einen Minimallohn gestellt worden ist. Auf diesen Beschluß der Meister, wäre an ein Entgegenkommen nicht zu denken, denn dann bekämen nur einige

wenige Günstlinge die 30 Pfennige und alle anderen müßten unter 30 Pf. arbeiten. Punkt 2 hielten die Herren dies nicht für maßgebend in Breslau nur 10 Stunden zu arbeiten, indem sie meinten die Gesellen würden selbst nicht zufrieden sein, wenn sie von Morgens 6 Uhr bis Abends 6 Uhr mit den üblichen Pausen nur arbeiten sollten. Der Gesellen-ausschuß vertheidigte ganz energisch diese Forderung der Gesellen, jedoch beharrten die Meister auf ihren Beschluß. Bemerkten wollen wir noch, daß im Laufe der Diskussion ein Meister erklärte, um Gründe gegen den Minimallohn an den Haaren herbeizuziehen, wie die ausgereitnen Burschen dazu kommen, welche von 12 Pf. Stundenlohn gleich 30 Pf. erhalten sollen, indem er doch als Geselle erst müsse arbeiten lernen. Der Gesellen-ausschuß machte dem Herrn darauf aufmerksam, daß die Meister die Burschen die 3 Jahre nur zur Zimmerarbeit anhalten sollten und nicht 3 Jahre lang tagtäglich mit dem Handwagen und dergleichen Tagelöhnerarbeit beschäftigen, dann würden sie schon soviel lernen, daß, wenn sie Gesellen werden, sich ebenfalls das angelegte Lohn verdient. Punkt 3 äußerten die Herren, daß sie an einen Zuschuß von 5 Pf. pro Ueberstunde garnicht denken, es sei dies lebighlich freie Vereinbarung mit den Gesellen. Punkt 4, Abschaffung der Sonntagsarbeit, erwiederten die Herren, daß Sonntags nicht gearbeitet wird und sollte es wirklich dringend sein, liegt es ja an dem Gesellen ob er will, gezwungen kann keiner werden. (Direct gezwungen wird keiner, aber wer nicht will, bekommt einfach Feierabend.) Ueber Punkt 5, Wiedereinführung am Sonnabend 1 Stunde eher Feierabend, äußerten die Meister, daß es früher so Usus gewesen ist als nach Tagen gearbeitet wurde, seitdem nach Stunden gearbeitet wird, muß am Sonnabend eben so lange gearbeitet werden, indem sie sonst mit dem Bauherrn in Conflict kommen könnten und sie die Stunde aus ihren eigenen Mitteln bezahlen müßten. Es wurde ihnen von Seiten des Gesellen-ausschusses erwiedert, daß sie so lange sie Zimmerer sind nur nach Stunden gearbeitet haben und daß die Stunde erst Ende 70er Jahre weggefallen ist, und daß die Stunde ja eigentlich nur zum Auszahlen des Lohnes verwandt wird, damit man am Sonnabend nicht später Feierabend hat wie andere Tage, indem es doch üblich ist, daß viele sich das Geld erst bei dem betreffenden Meister selbst holen müssen, wo es dann mitunter 9 Uhr wird, ehe sie nach Hause gehen können. Punkt 5 wurde noch nicht fertig und Punkt 6 kam gar nicht zur Verhandlung, weil die Herren keine Zeit mehr hatten. Von Seiten des Gesellen-ausschusses wurde noch beantragt, einen gegenseitigen Contract abzuschließen, in welchem ein Minimallohn von 30 Pf. die Std. und höchstens nur 11 stündige Arbeitszeit auf 3 Jahre festgesetzt werden solle. Die Herren meinten aber, das geht nicht, das könnten sie nicht allein verantworten, dazu müßten sämtliche Meister herangezogen werden. Der betr. Obermeister übergab dann Herrn Kam. Kiefer das Schriftstück mit dem Bemerkten, die Beschlüsse, welche die Meister am 23. März cr. gefaßt, den Zimmergesellen Breslaus in einer Generalversammlung mitzutheilen und wenn sie nicht zufrieden sind, müßte der Gesellen-ausschuß neue Anträge stellen und schloß nach dem die Sitzung.

Breslau, den 14. April 1885. (Protokoll-Auszug). Der Lokalvorstand Breslau berief unter heutigem Datum eine Generalversammlung hiesiger Zimmergesellen Abends 8 Uhr nach Pletsch Lokal. Tagesordnung: 1. Berichterstattung des Gesellen-ausschusses im Meisterrath, 2. Fragekasten. Ueber Punkt 1 wurde von dem Gesellen-ausschusse zunächst bekannt gemacht, daß selbstiger am 10. April cr. eine gemeinschaftliche Sitzung mit dem Innungsausschuß beider Innungen gehabt behufs Besprechung über die Anträge, welche von Seiten der Gesellen-ausschüsse an die Innungsausschüsse eingereicht worden waren. 1. Ein Minimallohn von 30 Pf. pro Std. für Gesellen. 2. Eine 10 stündige Arbeitszeit im Sommer. 3. Für Ueberstunden 5 Pf. Zuschuß, wenn welche gearbeitet werden müssen. 4. Abschaffung der Sonntagsarbeit. 5. Die alte Tradition jeden Sonnabend 1 und an den 3 hohen Festen 2 Std. eher Feierabend ohne diese in Abzug zu bringen. Zunächst wurden die Beschlüsse, welche die Zimmermeister bei einer gemeinschaftlichen Sitzung am 23. März cr. auf die Anträge des Gesellen-ausschusses berathen hatten, und nicht viel Günstiges für Gesellen enthielten, vorgelesen. Nach den Anträgen, welche die Gesellen-ausschüsse eingereicht hatten, ist zu Gunsten der Gesellen garnichts beschloffen worden. Kam. Kiefer machte bekannt, daß der Gesellen-ausschuß seine Anträge vertheidigt und hochgehalten hat und beantragt ein Entgegenkommen von den Innungsausschüssen; aber die Herren meinten ganz einfach, das können sie nicht allein aburteilen, dazu müssen erst wieder alle Meister geladen